

Studienplan für das Bachelorstudium „Biochemie und Molekularbiologie“

vom 10. März 2016 (Stand 1. August 2018)

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. Mai 2018 (Studienreglement Phil.-nat. Fakultät [RSL Phil.-nat. 18]), [Fassung vom 24.05.2018]

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan gilt für alle an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät immatrikulierten Studierenden im Bachelorstudium „Biochemie und Molekularbiologie“ sowie für alle Studierenden der Universität Bern, welche Leistungseinheiten in „Biochemie und Molekularbiologie“ belegen.

² Soweit nicht näher geregelt, gelten die Bestimmungen des RSL Phil.-nat. 18. [Fassung vom 24.05.2018]

STUDIENZIELE

Art. 2 Entscheidendes Merkmal des Bachelorstudiums ist die anspruchsvolle und in die Tiefe gehende Ausbildung in den Grundlagen der naturwissenschaftlichen und insbesondere molekularen Disziplinen, aus denen die Biochemie und Molekularbiologie hervorgeht. Die mit dem Titel des „Bachelor of Science in Biochemistry and Molecular Biology“ (B Sc) erworbenen theoretischen und praktischen Fähigkeiten ermöglichen die wissenschaftliche Formulierung und Bewältigung biochemisch-molekularbiologischer Problemstellungen. Als erster berufsqualifizierender Abschluss bildet der Bachelor die Grundlage für verschiedene Tätigkeiten auf dem Gebiet der Biochemie und Molekularbiologie oder in Berufen, wo eine breite naturwissenschaftliche Ausbildung gefordert ist. Der Bachelor ist die Voraussetzung für die Aufnahme in ein geeignetes biowissenschaftliches Masterprogramm. [Fassung vom 24.05.2018]

ZULASSUNG ZUM STUDIUM, ANRECHNUNG VON FRÜHER ERBRACHTEN LEISTUNGEN

Art. 3 ¹ Es gelten die allgemeinen Zulassungsbedingungen der Universität Bern für das Studium.

² Für die Anrechnung und Verjährung von erworbenen Leistungseinheiten gilt das RSL Phil.-nat. 18. [Fassung vom 24.05.2018]

³ Studierende der Bachelorstudiengänge „Chemie und Molekulare Wissenschaften“ und „Biologie“ oder des Studiengangs „Pharmazie“ an der Universität Bern können nach dem ersten Jahr in den Bachelor „Biochemie und Molekularbiologie“ aufgenommen werden unter Anrechnung von 60 ECTS-Punkten, sofern sie alle Module bzw. Leistungskontrollen der entsprechenden Studiengänge mit einer genügenden Note absolviert haben. Andernfalls ist in Absprache mit der Studienleitung „Biochemie und Molekularbiologie“ ein Antrag auf eine individuelle Studienplanung an das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät zu stellen (Art. 5).

⁴ Studierende der Pharmazie können nach dem 2. Jahr in den Bachelor „Biochemie und Molekularbiologie“ aufgenommen werden unter Anrechnung von 120 ECTS-Punkten, sofern sie alle Module bzw. Leistungskontrollen des Pharmaziestudiengangs mit einer genügenden Note absolviert haben. Bei nur teilweise genügenden Studienleistungen muss ein Antrag auf eine individuelle Studienplanung gestellt werden (Art. 5).

⁵ Studierende mit Bachelorabschluss einer Schweizer Fachhochschule in Chemie oder Biotechnologie oder äquivalenten Studiengängen treten in der Regel ins 3. Semester des Bachelorstudiums „Biochemie und Molekularbiologie“ ein. Ihnen werden 60 ECTS-Punkte angerechnet. Bei gegebener weiterer Qualifikation in biochemischen und molekularbiologischen Grundlagenfächern kann auf Antrag eine individuelle Studienplanung (Art. 5) auch den Einstieg in ein höheres Semester vorsehen. Hierbei werden dann mehr als 60 ECTS-Punkte angerechnet.

⁶ Studierende von anderen Universitäten oder Fachrichtungen, welche in das Bachelorstudium „Biochemie und Molekularbiologie“ wechseln möchten, können sich Leistungseinheiten anerkennen lassen durch einen Antrag auf eine individuelle Studienplanung (Art. 5). Dieser Antrag beinhaltet auch die Semester-einstufung.

STUDIENGÄNGE, TITEL

Art. 4 ¹ Es wird der folgende Studiengang für das Monofach „Biochemie und Molekularbiologie“ angeboten:

Bachelorstudiengang mit dem Abschluss „Bachelor of Science in Biochemistry and Molecular Biology, Universität Bern“ (B Sc). [Fassung vom 24.05.2018]

² Das Bachelorstudium ist abgeschlossen, wenn die dafür erforderlichen ECTS-Punkte (Art. 8 Abs. 1) nach Studienplan erworben wurden.

INDIVIDUELLE STUDIENPLANUNG

Art. 5 In begründeten Ausnahmefällen können Studierende beim zuständigen Organ der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät ein Gesuch um Genehmigung einer individuellen Studienplanung einreichen.

STUDIENBERATUNG

Art. 6 Die Studienfachberatung findet durch die Studienberatung oder die Studienleitung des Faches „Biochemie und Molekularbiologie“ statt. Sie berät in allen studienrelevanten Fragen, insbesondere bezüglich Zulassungsvoraussetzungen und Fächerwahl. In Anspruch genommen werden muss die Studienfachberatung besonders nach nicht bestandenen Leistungskontrollen oder bei Wechsel der Hochschule bzw. des Studiengangs sowie bei Gastsemestern und Auslandsaufenthalten.

II. Regelstudienzeiten und Verlängerungsmöglichkeiten

REGELSTUDIENZEIT, VERLÄNGERUNGSMÖGLICHKEIT, STUDIENAUSSCHLUSS

Art. 7 Es gelten Artikel 12 und 13 RSL Phil.-nat. 18. [Fassung vom 24.05.2018]

III. Studienleistungen

STUDIENLEISTUNGEN

Art. 8 ¹ Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System bemessen. Ein Kreditpunkt (ECTS-Punkt) entspricht hierbei einem studentischen Arbeitsaufwand von 25 – 30 Arbeitsstunden.

² In den Anhängen 1 und 2 zu diesem Studienplan ist die Bemessung der Leistungseinheiten in ECTS-Punkten festgehalten.

ANRECHNEN AUSWÄRTIGER STUDIENLEISTUNGEN, LEARNING AGREEMENT

Art. 9 Es gelten die Bestimmungen von 15ff. RSL Phil.-nat. 18. [Fassung vom 24.05.2018]

IV. Leistungskontrollen

ARTEN VON LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 10 ¹ Leistungskontrollen können erfolgen in Form von

- a schriftlichen oder mündlichen Prüfungen,
- b Seminararbeiten bzw. schriftlichen Berichten,
- c Referaten,
- d praktischen Laboraufgabenstellungen inklusive Laborberichten.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, BEKANNTGABE DER ERGEBNISSE UND AKTENEINSICHT

Art. 11 ¹ Die Art und Durchführung der Leistungskontrolle wird von den Dozierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

² Einzelheiten (Information der Studierenden, Dauer, Anmeldung, Fernbleiben, Akteneinsicht, Archivierung, Gebühren und Täuschung) sind in Artikel 20 ff. RSL Phil.-nat. 18 geregelt. [Fassung vom 24.05.2018]

³ Die prüfungsverantwortlichen Personen melden die Ergebnisse der schriftlichen Leistungskontrollen innerhalb der Frist von einem Monat an das Dekanat (Art. 23 Abs. 2 RSL Phil.-nat. 18). Die Eröffnung der Leistungsergebnisse richtet sich nach Artikel 35 RSL Phil.-nat. 18. Die Studierenden können die eigene Arbeit innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei den verantwortlichen Dozierenden einsehen. [Fassung vom 24.05.2018]

MODULNOTEN, GEWICHTUNG,
ERWERB VON ECTS-PUNKTEN

Art. 12 ¹ Besteht ein Modul aus mehreren Leistungseinheiten, so können diese einzeln, zu mehreren oder gesamthaft mittels entsprechender Leistungskontrollen bewertet werden. Es gilt dabei Artikel 5 RSL Phil.-nat. 18. [Fassung vom 24.05.2018]

² Für die Ermittlung der Modulnote wird das gewichtete Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen berechnet. Dabei gilt die Rundungsregelung gemäss Artikel 34 Absatz 6 RSL Phil.-nat. 18: [Fassung vom 24.05.2018]

<u>Zu rundende Note im Bereich</u>			<u>Gerundete Note</u>
5.75	...	6	6
5.25	...	< 5.75	5.5
4.75	...	< 5.25	5
4.25	...	< 4.75	4.5
4	...	< 4.25	4
3.25	...	< 4	3.5
2.75	...	< 3.25	3
2.25	...	< 2.75	2.5
1.75	...	< 2.25	2
1.25	...	< 1.75	1.5
1	...	< 1.25	1

³ Bei genügender Note werden die ECTS-Punkte eines Moduls gesamthaft erworben. Bei ungenügender Modulnote werden in der Regel keine ECTS-Punkte erworben.

VERANTWORTLICHKEITEN FÜR
DIE LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 13 ¹ Examinatorinnen und Examinatoren sind die an der betreffenden Leistungseinheit beteiligten prüfungsberechtigten Dozierenden (Art. 21 RSL Phil.-nat. 18). [Fassung vom 24.05.2018]

² Für die Organisation und Durchführung der Leistungskontrollen sind die Dozierenden der betreffenden Leistungseinheit verantwortlich.

³ Für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen bezeichnet die Studienleitung eine verantwortliche Person aus dem Kreis der Dozierenden.

⁴ Die Studienleitung prüft, ob die Bedingungen für die Teilnahme an der entsprechenden Leistungskontrolle erfüllt sind. Diese Bedingungen müssen innerhalb der ersten drei Wochen der Veranstaltung festgelegt und auf der Internetseite der Veranstaltung kommuniziert werden.

ZEITPUNKT FÜR DIE
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 14 Bei Leistungskontrollen in Form von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen legt die Studienleitung in Absprache mit den Dozierenden die Termine fest und gibt Termin und Ort bekannt.

WIEDERHOLEN VON
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 15 ¹ Nicht bestandene bzw. ungenügende Leistungskontrollen können nur einmal wiederholt werden.

² Wenn eine Leistungskontrolle im Wiederholungsfall erneut ungenügend ist, zählt die zuletzt abgelegte.

³ Wiederholungen von Leistungskontrollen müssen spätestens im auf die Erstprüfung folgenden Studienjahr absolviert werden. Eine Verlängerung dieser Frist kann nur aufgrund von wichtigen Gründen (Art. 35 Abs. 1 UniV) erfolgen und muss mittels Gesuch bis spätestens am Anmeldetermin der entsprechenden Prüfung bei dem vom Fakultätsreglement vorgesehenen Organ beantragt werden.

⁴ Eine Kompensation ist erst möglich, wenn sämtliche ungenügenden Leistungskontrollen eines Moduls wiederholt worden sind. Für die Kompensation gilt die Note der Zweitprüfung.

V. Bachelorstudiengang (180 ECTS-Punkte)

UMFANG

Art. 16 ¹ Der Umfang des Bachelorstudiums in „Biochemie und Molekularbiologie“ umfasst 180 ECTS-Punkte, die mit obligatorischen und wählbaren Leistungseinheiten gemäss Anhang 1 erworben werden können.

² Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

- a Modul 1. Studienjahr
- b Module A (mit dem Untermodul A2) und B (mit dem Untermodul B2) Biochemie und Molekularbiologie
- c Module C und D Chemie
- d Module E und F (Wahlleistungen)
- e Bachelorarbeit

Der Begriff Wahlleistungen ist im Anhang definiert.

ANHÄNGE

Art. 17 ¹ In den Anhängen 1 und 2 sind die Leistungseinheiten des Bachelorstudiums aufgeführt. Sie enthalten insbesondere die Zuweisung der ECTS-Punkte für alle Leistungseinheiten sowie allfällige Gruppierungen in Module.

² Die Anhänge können bei Bedarf von der Studienleitung geändert werden. Diese Änderungen unterliegen der Genehmigung durch das Fakultätskollegium.

BESTEHEN DES
1. STUDIENJAHRES UND
WEITERSTUDIUM

Art. 18 ¹ Das Modul des 1. Studienjahres ist bestanden, wenn das gewichtete Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Einzelnoten genügend ist und nicht mehr als drei Noten ungenügend sind.

² Alle ungenügenden Noten aus dem ersten Versuch müssen wiederholt werden, damit sie kompensiert werden können (Art. 15 Abs. 4). Für die Kompensation gilt die Note der Zweitprüfung.

³ Die Leistungseinheiten des dritten Studienjahres dürfen weder besucht noch geprüft werden, solange die ECTS-Punkte des ersten Studienjahres nicht vollumfänglich erworben wurden.

BESTEHEN DER MODULE

Art. 19 ¹ Für den Erwerb der ECTS-Punkte des zweiten und dritten Studienjahres müssen die einzelnen Module bestanden sein.

² Die Module C, D, E und F sind bestanden, wenn das gewichtete Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Einzelnoten genügend ist (Art. 34 Abs. 6 RSL Phil.-nat. 18). *[Fassung vom 24.05.2018]*

³ Module A und B sind bestanden, wenn das gewichtete Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Einzelnoten genügend ist und das gewichtete Mittel aus dem Untermodul A2 bzw. B2 je für sich ebenfalls genügend ist.

⁴ Alle ungenügenden Noten aus dem ersten Versuch müssen wiederholt werden, damit sie kompensiert werden können (Art. 38 Abs. 3 RSL Phil.-nat. 18). Für die Kompensation gilt die Note der Zweitprüfung. *[Fassung vom 24.05.2018]*

BACHELORARBEIT

Art. 20 ¹ Die Bachelorarbeit wird im 6. Semester ausgearbeitet. Sie beinhaltet eine Forschungsarbeit, die mit einem Bericht abgeschlossen wird. Durchgeführt wird die Arbeit unter der Leitung einer Forschungsgruppenleiterin oder eines Forschungsgruppenleiters am Departement für Chemie und Biochemie, am Institut für Zellbiologie oder unter Leitung einer anderen gemäss Artikel 21 RSL Phil.-nat. 18 zur Leitung von Bachelorarbeiten berechtigten Person. *[Fassung vom 24.05.2018]*

² Für den Erwerb des Bachelortitels muss die Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen werden.

³ Bachelorarbeiten werden in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst.

⁴ Die Bachelorarbeit ist innerhalb der von der Studienleitung gesetzten Frist der leitenden Person abzugeben.

⁵ Sofern aus wichtigen Gründen (Art. 35 Abs. 1 UniV) die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeschlossen werden kann, kann die Dauer von der leitenden Person nach Rücksprache mit der Studienleitung einmal verlängert werden (Art. 29 Abs. 2 RSL Phil.-nat. 18). Für jede weitere Verlängerung ist ein Antrag an das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ zu stellen. *[Fassung vom 24.05.2018]*

⁶ Im Falle der Nichteinhaltung der gesetzten Frist wird die Bachelorarbeit mit der Note 1 bewertet.

⁷ Eine Bachelorarbeit wird von der Leiterin oder dem Leiter innerhalb von vier Wochen zuhanden der Studienleitung benotet.

⁸ Gleichzeitig wird die oder der Studierende von der leitenden Person über die Note und ihre Entstehung informiert.

⁹ Eine ungenügende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, die Wiederholung der Bachelorarbeit unter der Leitung eines anderen Dozierenden durchzuführen.

PFLICHTEXEMPLARE,
URHEBERRECHT

Art. 21 ¹ Je ein Exemplar der Bachelorarbeit muss der Leiterin oder dem Leiter sowie dem Studiensekretariat abgegeben werden.

² Die Verfasserin oder der Verfasser einer Bachelorarbeit gilt als Urheberin oder Urheber nach der Gesetzgebung über das Urheberrecht.

STUDIENABSCHLUSS

Art. 22 ¹ Das Bachelorstudium ist bestanden wenn: alle in Artikel 16 Absatz 2 genannten Module gemäss Artikel 12 bestanden sind, die ungenügenden Leistungskontrollen gemäss Artikel 18 und 19 kompensiert sind, und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 4 bewertet ist.

² Das Gesamtprädikat des Bachelordiploms wird nach Artikel 47 RSL Phil.-nat. 18 vergeben. Es resultiert aus dem gewichteten Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller einzelnen Leistungskontrollen des Bachelorstudienganges. *[Fassung vom 24.05.2018]*

STUDIENAUSSCHLUSS,
STUDIENABBRUCH

Art. 23 ¹ Studierende werden vom Studium ausgeschlossen, sobald feststeht, dass ein erfolgreicher Abschluss nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere bei zweimaligem Nichtbestehen obligatorischer Leistungskontrollen sowie bei Überziehen der Regelstudienzeit ohne Verlängerung gemäss Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe d UniSt und Artikel 13 RSL Phil.-nat. 18. *[Fassung vom 24.05.2018]*

² Bei Studienabbruch oder Studienausschluss wird dem Studierenden durch das Dekanat ein Leistungsausweis ausgehändigt. *[Fassung vom 24.05.2018]*

VI. Minorprogramme

UMFANG

Art. 24 ¹ Folgende Minorprogramme werden angeboten:

- a Biochemie und Molekularbiologie (60 ECTS-Punkte)
- b Biochemie und Molekularbiologie (30 ECTS-Punkte)
- c Biochemie und Molekularbiologie (15 ECTS-Punkte)

AUFBAU UND BESTEHEN DES
MINOR BIOCHEMIE UND
MOLEKULARBIOLOGIE
(60 ECTS-PUNKTE)

Art. 25 ¹ Der Minor umfasst folgende Module:

- a Modul Allgemeine Chemie (Minor)
- b Modul Biochemie und Molekularbiologie A (Minor) mit dem Untermodul A2
- c Modul Biochemie und Molekularbiologie B (Minor) mit dem Untermodul B2
- d Modul Organische Chemie A (Minor)
- e Modul Wahl

	<p>² Die Module Allgemeine Chemie und Organische Chemie A (Minor) sind bestanden, wenn das gewichtete Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Einzelnoten genügend ist (Art. 34 Abs. 6 RSL Phil.-nat. 18). <i>[Fassung vom 24.05.2018]</i></p> <p>³ Module A (Minor) und B (Minor) sind bestanden, wenn das gewichtete Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Einzelnoten genügend ist und das gewichtete Mittel aus dem Untermodul A2 bzw. B2 je für sich ebenfalls genügend ist.</p> <p>⁴ Alle ungenügenden Noten aus dem ersten Versuch müssen wiederholt werden, damit sie kompensiert werden können (Art. 15 Abs. 4). Für die Kompensation gilt die Note der Zweitprüfung.</p>
<p>AUFBAU UND BESTEHEN DES MINOR BIOCHEMIE UND MOLEKULARBIOLOGIE (30 ECTS-PUNKTE)</p>	<p>Art. 26 ¹ Der Minor umfasst folgende Module:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Modul Allgemeine Chemie (Minor) b Modul Biochemie und Molekularbiologie A (Minor) mit dem Untermodul A2 <p>² Das Modul Allgemeine Chemie (Minor) ist bestanden, wenn das gewichtete Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Einzelnoten genügend ist (Art. 34 Abs. 6 RSL Phil.-nat. 18). <i>[Fassung vom 24.05.2018]</i></p> <p>³ Das Modul A (Minor) ist bestanden, wenn das gewichtete Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Einzelnoten genügend ist und das gewichtete Mittel aus dem Untermodul A2 für sich ebenfalls genügend ist.</p> <p>⁴ Alle ungenügenden Noten aus dem ersten Versuch müssen wiederholt werden, damit sie kompensiert werden können (Art. 15 Abs. 4). Für die Kompensation gilt die Note der Zweitprüfung.</p>
<p>AUFBAU UND BESTEHEN DES MINOR BIOCHEMIE UND MOLEKULARBIOLOGIE (15 ECTS-PUNKTE)</p>	<p>Art. 27 ¹ Der Minor umfasst das Modul Biochemie und Molekularbiologie A (Minor) mit dem Untermodul A2.</p> <p>² Das Modul A (Minor) ist bestanden, wenn das gewichtete Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Einzelnoten genügend ist und das gewichtete Mittel aus dem Untermodul A2 für sich ebenfalls genügend ist.</p> <p>³ Alle ungenügenden Noten aus dem ersten Versuch müssen wiederholt werden, damit sie kompensiert werden können (Art. 15 Abs. 4). Für die Kompensation gilt die Note der Zweitprüfung.</p>
<p>ANHANG 2</p>	<p>Art. 28 Der Anhang 2 enthält die Leistungseinheiten sowie die zugehörigen ECTS-Punkte.</p>
<p>BESTEHEN UND NOTE</p>	<p>Art. 29 ¹ Die Minorprogramme „Biochemie und Molekularbiologie“ sind abgeschlossen, wenn die vorgesehene Zahl an ECTS-Punkten (15, 30 oder 60) erworben wurde.</p> <p>² Die Note des Minorprogramms ermittelt sich aus dem gewichteten Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen.</p>

VII. Schlussbestimmungen

STUDIENPLANÄNDERUNG

Art. 30 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 31 ¹ Studierende, die ihr Studium in Biochemie und Molekularbiologie ab dem Herbstsemester 2016 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.

² Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan für das Bachelorstudium „Biochemie und Molekularbiologie“ vom 1. September 2008 begonnen haben, beenden ihr Studium nach dem Studienplan vom 1. September 2008.

INKRAFTTRETEN

Art. 32 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Bachelorstudium „Biochemie und Molekularbiologie“ vom 1. September 2008 und tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Der Rektor:

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 24. Mai 2018, in Kraft am 1. August 2018